



Antrag der Redaktionskommission

vom 03.12.2021

843.331 Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985) Änderung vom ...; Totalrevision	001	<u>AS 843.331</u> <u>Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. September 2020²,</u> <u>beschliesst:</u>
	002	
<i>Titel</i> Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten	003	
	004	
I. Grundlagen	005	<u>A. Grundlagen</u>
	006	

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 906 vom 30. September 2020.

Rechtsnatur und Haftung	Art. 1 ¹ Die «Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht den Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Gemeindegesetzes. Sitz der Stiftung ist Zürich.	007	Rechtsnatur und Haftung	Art. 1 ¹ Die Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.
[Vgl. Zeile 007]		007 a		² Sie untersteht den Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Anstalt des Gemeindegesetzes ³ .
		007 b		³ Sitz der Stiftung ist Zürich.
	² Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.	008		⁴ Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
		009		
Zweck	Art. 2 ¹ Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten bzw. zu schaffen.	010	Zweck	Art. 2 ¹ Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten oder zu schaffen.
	² Zur Erfüllung dieses Zweckes erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich: a. Wohn- und Gewerbeliegenschaften; b. Bauland; c. Baurechte; d. Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften.	011		² Zur Erfüllung dieses Zwecks erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich: a. Wohn- und Gewerbeliegenschaften; b. Bauland; c. Baurechte; d. Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.	012		³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine <u>Gewinnabsicht.</u>
	⁴ Der Kreis der Begünstigten der Stiftungstätigkeit ist in Art. 8 umschrieben.	013		⁴ Der Kreis der Begünstigten der Stiftungstätigkeit ist in Art. 8 umschrieben.
		013 a		
Liegenschaften	Art. 3 ¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen. Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.	014	Liegenschaften	Art. 3 ¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen.
		014 a		² Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.
	² Der Stadt Zürich steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5.	015		³ Der <u>Stadt steht</u> hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu.
	[Vgl. Zeile 015]	015 a		⁴ Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5.
		016		
	II. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen	017		<u>B. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen</u>
		018		
Gründungskapital	Art. 4 ¹ Das von der Stadt Zürich gewidmete Gründungskapital beträgt 50 Millionen Franken (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985).	019	Gründungskapital	Art. 4 ¹ Das von der <u>Stadt mit Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 gewidmete</u> Gründungskapital beträgt <u>fünfzig</u> Millionen <u>Franken.</u>
	² Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten.	020		² Der Wert des Gründungskapitals <u>wird erhalten.</u>

		021	
Finanzierung	Art. 5 ¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei: a. Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital; b. allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter.	022	Finanzierung Art. 5 ¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei: a. Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital; b. allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter.
	² Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.	023	² Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.
		024	
Bewirtschaftung	Art. 6 ¹ Die Stiftung ist kostendeckend zu führen.	025	Bewirtschaftung Art. 6 ¹ Die Stiftung wird kostendeckend geführt.
	² Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.	026	[Vgl. Zeile 030d]
	³ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.	027	[Vgl. Zeile 030b und c]
	⁴ Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechts.	028	[Vgl. Zeile 030e]
	⁵ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen.	029	² Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt.
	⁶ Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.	030	³ Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.

		030 a	
[Vgl. Zeile 027]		030 b	<u>Mietzinse, Miet- und Pachtver- hältnisse</u> Art. 7 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Fest- legung der Mietzinse.
[Vgl. Zeile 027]		030 c	² Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.
[Vgl. Zeile 026]		030 d	³ Die Miet- und Baurechtszinsen werden so bemessen , dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwal- tungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Lie- genschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.
[Vgl. Zeile 028]		030 e	⁴ Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Miss- brauchsgesetzgebung des OR ⁴ .
		031	
Rech- nungswesen	Art. 7 ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	032	Rech- nungswesen
			Art. 8 ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
	² Für die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägi- gen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.	033	² Für die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägi- gen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.
	³ Über jede Liegenschaft der Stiftung ist eine Liegenschafts- erfolgsrechnung zu führen.	034	³ Über jede Liegenschaft der Stiftung wird eine Liegen- schaftserfolgsrechnung geführt .
		035	

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.

<p>III. Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften</p>	<p>036</p>	<p><u>C.</u> Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften</p>
	<p>037</p>	
<p>Vermietung Art. 8 ¹ Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.</p>	<p>038</p>	<p>Vermietung Art. <u>9</u> ¹ Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.</p>
<p>² Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z. B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen; b. Kleinbetrieben, die Benutzergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind; c. gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen. 	<p>039</p>	<p>² Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z. B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen; b. Kleinbetrieben, die Benutzergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind; c. gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen.
<p>³ Die Abgabe gemäss Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens 10 Jahren oder im Baurecht auf 30 Jahre. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt; b. die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist; c. die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten. 	<p>040</p>	<p>³ Die Abgabe gemäss Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens <u>zehn</u> Jahren oder im Baurecht auf <u>dreissig</u> Jahre.</p>
<p>[Vgl. Zeile 040]</p>	<p>040 a</p>	<p>⁴ Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Ab-</p>

			gabeverträge wird sichergestellt , dass:
			<ul style="list-style-type: none"> a. die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt; b. die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist; c. die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.
		041	
Vermietungsreglement	Art. 9 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.	042	Vermietungsreglement Art. 10 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement.
	[Vgl. Zeile 042]	042 a	² Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.
	² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.	043	³ Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.
	³ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.	044	⁴ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.
		045	
Mietverhältnisse	Art. 10 ¹ Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung PWG von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.	046	Mietverhältnisse Art. 11 ¹ Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.
	² Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen,	047	² Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen:

<p>a. kann die Stiftung PWG den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen;</p> <p>b. erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe;</p> <p>c. kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist.</p>		<p>a. kann die Stiftung den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen;</p> <p>b. erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe;</p> <p>c. kündigt sie das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, sofern die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen.</p>
<p>³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.</p>	048	<p>³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.</p>
	049	
<p>Renovations- und Erneuerungsarbeiten</p> <p>Art. 11 ¹ Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit. Die Stiftung PWG versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.</p>	050	<p>Renovations- und Erneuerungsarbeiten</p> <p>Art. 12 ¹ Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit, und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.</p>
<p>² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung PWG bestrebt Übergangslösungen anzubieten. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.</p>	051	<p>² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung bestrebt, Übergangslösungen anzubieten.</p>
<p>[Vgl. Zeile 051]</p>	051 a	<p>³ Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote.</p>

	[Vgl. Zeile 051]	051 b		⁴ Werden diese abgelehnt, kündigt sie das Mietverhältnis.
		052		
Untermiete	Art. 12 Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.	053	Untermiete	Art. 13 Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.
		054		
	IV. Verhältnis zum Gemeinderat	055		<u>D. Verhältnis zum Gemeinderat</u>
		056		
Aufsicht	Art. 13 ¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.	057	Aufsicht	Art. 14 ¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.
	² Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.	058		² Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung werden dem Gemeinderat zur Genehmigung eingereicht .
	³ Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.	059		³ <u>Erlass</u> und <u>Änderungen</u> von Vermietungs-, Personal- und <u>Organisationsreglementen</u> der Stiftung werden dem Gemeinderat zur <u>Kenntnisnahme</u> eingereicht .
		060		
Verkehr mit dem Gemeinderat	Art. 14 ¹ Die Stiftung reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat ein. Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.	061	Verkehr mit dem Gemeinderat	Art. 15 ¹ Die Stiftung reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements zuhanden des Stadtrats ein.
		061 a		² Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese

			zusammen mit seiner Stellungnahme innert einer Frist von sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
² Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.	062		³ Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.
	063		
V. Organe	064		<u>E.</u> Organe
	065		
Organe der Stiftung Art. 15 Die Organe der Stiftung sind: a. der Stiftungsrat; b. der Ausschuss des Stiftungsrats; c. die Geschäftsstelle; d. die Prüfstelle.	066	Organe der Stiftung Art. 16 Die Organe der Stiftung sind: a. der Stiftungsrat; b. der Ausschuss des Stiftungsrats; c. die Geschäftsstelle; d. die Prüfstelle.	
	067		
Stiftungsrat Art. 16 ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.	068	Stiftungsrat <u>a. Aufgaben, Kompetenzen</u>	Art. 17 ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung.
[Vgl. Zeile 068]	068 a		² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
² Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.	069		³ Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.
³ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.	070		⁴ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
	070 a		

<p>⁴ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.</p>	071	<p><u>b. Zusammensetzung, Wahl</u></p>	<p><u>Art. 18</u> ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens <u>neun</u> und höchstens <u>neunzehn</u> Mitgliedern.</p>
<p>[Vgl. Zeile 071]</p>	071 a		<p>² <u>Die Mitglieder werden</u> durch den Gemeinderat gewählt.</p>
<p>[Vgl. Zeile 073]</p>			<p>³ Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.</p>
<p>⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p>	072	<p><u>c. Konstituierung</u></p>	<p><u>Art. 19</u> ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>
<p>[Vgl. Zeile 072]</p>	072 a		<p>² Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p>
	072 b		
<p>⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.</p>	073	<p><u>d. Amtsdauer</u></p>	<p><u>Art. 20</u> ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>
<p>[Vgl. Zeile 073]</p>	073 a		<p>² Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in <u>dem</u> die Gemeindebehörden neu gewählt werden.</p>
	074		
<p>Ausschuss des Stiftungsrats</p> <p>Art. 17 ¹ Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens fünf Mitgliedern.</p>	075	<p>Ausschuss des Stiftungsrats</p>	<p>Art. 21 ¹ Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens fünf Mitgliedern.</p>
<p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.</p>	076		<p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.</p>
<p>³ Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.</p>	077		<p>³ Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.</p>

		078	
Geschäftsstelle	Art. 18 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.	079	Geschäftsstelle Art. 22 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.
	² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.	080	² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.
	³ Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 715a OR).	081	³ Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen von Art. 715a OR⁵ .
		082	
Prüfstelle	Art. 19 ¹ Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrats zusammen.	083	Prüfstelle Art. 23 ¹ Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle.
	[Vgl. Zeile 083]	083 a	² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrats zusammen.
	² Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.	084	³ Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.
		085	
	VI. Personal	086	<u>F.</u> Personal
		087	
Personal	Art. 20 ¹ Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung PWG angestellten Personals sind öffentlich-rechtlich. Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Per-	088	Personal <u>a. Anstellungsverhältnisse</u> Art. 24 ¹ Die Anstellungsverhältnisse des bei der <u>Stiftung angestellten</u> Personals sind öffentlich-rechtlich.

⁵ vom 30. März 1911, SR 220.

sonalreglement.		
[Vgl. Zeile 088]	088 a	² Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement.
² Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).	089	b. Personalreglement Art. 25 ¹ Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt ⁶ .
[Vgl. Zeile 089]	089 a	² Aus betrieblichen Gründen kann es von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen.
[Vgl. Zeile 089]	089 b	³ Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung.
[Vgl. Zeile 089]	089 c	⁴ Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das OR ⁷ .
	089 d	
³ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt. Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung bzw. Kündigung der	090	c. Anstellung Art. 26 ¹ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt.

⁶ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁷ vom 30. März 1911, SR 220.

Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren. Wahl und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.		
[Vgl. Zeile 090]	090 a	² Der Stiftungsrat kann die Befugnis der <u>Anstellung an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.</u>
[Vgl. Zeile 090]	090 b	³ <u>Anstellung</u> und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.
⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Anstellungsinstanzen sowie anderer dafür zuständiger Angestellten kann innert 30 Tagen seit Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und allfälligen Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.	091	<u>d. Neubeurteilung</u> Art. 27 ¹ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert <u>dreissig</u> Tagen <u>nach</u> Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist.
[Vgl. Zeile 091]	091 a	² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz [§] und allfälligen Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.
	092	

[§] vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

VII. Schlussbestimmungen		093	<u>G. Schlussbestimmungen</u>	
		094		
Statutenänderungen	Art. 21 ¹ Statutenänderungen beschliesst der Gemeinderat. Stiftungs- und Stadtrat sind antragsberechtigt.	095	Statutenänderungen	Art. 28 ¹ Statutenänderungen beschliesst der Gemeinderat.
	[Vgl. Zeile 095]	095 a	<u>² Stadtrat und Stiftungsrat antragsberechtigt.</u>	
	² Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obligatorischen Referendum.	096	<u>² Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obligatorischen Referendum.</u>	
		097		
Auflösung der Stiftung	Art. 22 Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu. Es ist zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.	098	Auflösung der Stiftung	Art. 29 ¹ Bei <u>einer Auflösung</u> der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu.
	[Vgl. Zeile 098]	098 a	<u>² Es <u>wird</u> zugunsten des gemeinnützigen <u>Wohnungsbaus verwendet.</u></u>	
		099		
Bisheriges Recht und Inkrafttreten	Art. 23 ¹ Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1990.	100	<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u>	Art. 30 ¹ <u>Das Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich vom 7. Februar 1990⁹ wird aufgehoben.</u>
	² Das vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. August 1991 erlassene Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich	101	<u>² <u>Das Reglement der</u> Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) vom 28. August 1991¹⁰ wird aufgehoben.</u>	

⁹ **AS 843.331**

¹⁰ **AS 843.332**

(PWG) wird aufgehoben.		
	101 a	
³ Der Stadtrat setzt die Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.	102	<u>Inkraftre-</u> <u>ten</u> Art. 31 Der Stadtrat setzt diese Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.
	103	
	104	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>